



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.11.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend
Stadtrat	11.12.2018	beschließend

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung – für das Jahr 2019 wird gemäß der der Drucksache Nr. 16/878 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Steuerhebesätze werden gemäß § 78 Gemeindeordnung grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen. Die Festsetzung in einer gesonderten Hebesatzsatzung ist insbesondere dann geboten, wenn der Gemeinde auch bei verzögertem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bereits zu Jahresbeginn die Grundlagen für eine endgültige Steuerfestsetzung zur Verfügung stehen sollen. In der Haushaltssatzung sind die Hebesätze dann nur noch nachrichtlich aufzuführen.

Bereits für das Jahr 2016 wurden die Hebesätze Grundsteuer A auf 300 v.H. und Grundsteuer B auf 690 v.H. festgesetzt. Im Jahr 2017 erfolgte die Anpassung des Hebesatzes Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Am 20.03.2018 beschloss der Stadtrat das HSK 2018 für den Zeitraum bis 2021. Mit diesem HSK wurden für das Jahr 2019 folgende Hebesätze vorgesehen:

2019: Hebesatz Grundsteuer A 300 v.H.

2019: Hebesatz Grundsteuer B 690 v.H.

2019: Gewerbesteuer 470 v.H.

Eine weitere Anpassung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019 ist nicht beabsichtigt.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist beigelegt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) DS 2018-878_Hebesatzsatzung_2019 Anlage

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Dezernenten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1

FD 4